



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 StR 285/20

vom

10. März 2021

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. März 2021,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Sander,

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Schneider,

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Feilcke,

Fritsche,

Richterin am Bundesgerichtshof von Schmettau

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt am Bundesgerichtshof

als Vertreter des Generalbundesanwalts,

Rechtsanwalt U. ,

Rechtsanwalt L.

als Verteidiger,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Stade vom 21. November 2019 dahin ergänzt, dass er
 - a) im Fall 4 der Urteilsgründe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt ist,
 - b) für den eingezogenen Ersatz des Wertes von Taterträgen als Gesamtschuldner haftet.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels, die hierdurch der Neben- und Adhäsionsklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen sowie die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten zu tragen.

- Von Rechts wegen -

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Bandendiebstahls in 14 Fällen sowie wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und acht Monaten verurteilt sowie die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Darüber hinaus hat es auf die Einziehung des Wertes von Taterträgen erkannt und eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Der Angeklagte rügt mit seiner Revision die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

I.

2 Nach den Feststellungen des Landgerichts fasste der Angeklagte zusammen mit zwei der nichttrevidierenden Mitangeklagten im Sommer 2018 den Entschluss, künftig wiederholt in Geschäftsgebäude und Wohnhäuser einzubrechen, um Tresore aufzubrechen, deren Inhalt zu stehlen und die Beute untereinander gleichmäßig aufzuteilen. Der Angeklagte sollte Fahrdienste leisten, beim Abtransport der Beute helfen, die Tatbegehung von außen absichern und bei Schwierigkeiten weitere Unterstützung leisten. In den folgenden Monaten wurde in 14 Fällen absprachegemäß verfahren (Fälle 2 bis 15).

3 Am 15. Februar 2019 überfielen entsprechend dem zuvor mit dem Angeklagten gefassten Tatplan zwei der Mitangeklagten die allein in ihrem Haus lebende 88-jährige Nebenklägerin. Nachdem es ihnen trotz wiederholter Faustschläge auf deren Kopf und anderer körperlicher Angriffe nicht gelungen war, sie zur Preisgabe des Tresorcodes zu veranlassen, sperrte einer der Mitangeklagten die Todesangst erleidende Geschädigte in einen Kellerraum. Sodann beschaffte der Angeklagte ein Werkzeug, um den Tresor im Haus der Nebenklägerin zu öffnen. Dieser Öffnungsversuch schlug jedoch fehl. Erst mit Hilfe weiterer, auch durch den Angeklagten hinzugerufener und herbeigebrachter Mitangeklagter gelang es, den Tresor, in dem sich Schmuck und Bargeld im Wert von 227.800 Euro befanden, abzutransportieren und schließlich zu öffnen. Die Nebenklägerin erlitt Prellungen, Hämatome sowie Distorsionen und leidet weiterhin unter den physischen sowie psychischen Folgen der Tat (Fall 16).

4 Das Landgericht hat seine Feststellungen im Wesentlichen auf die Einlassungen des Angeklagten und der Mitangeklagten, auf Observationsdaten, Wortprotokolle überwachter Telefongespräche sowie auf Kontenauswertungen ge-

dem Inhalt des Vernehmungsprotokolls ist klar erkennbar, dass die Bescheinigung das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der Nebenklägerin durch den Zeugen zusammenfasst und dieser sowie der Chefarzt der Klinik die Verantwortung für die getroffenen Feststellungen übernommen haben.

8 b) Zwar durften die im Attest zusätzlich enthaltenen Ausführungen zu den Verletzungsursachen und damit zum Tathergang nicht nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlesen werden. Darauf beruht das Urteil jedoch nicht. Denn das Landgericht hat seine Überzeugung zu den verletzungsursächlichen Gewalttätigkeiten nicht auf das ärztliche Attest gestützt, sondern auf die Angaben der Nebenklägerin bei ihrer polizeilichen Vernehmung und auf diejenigen ihres Sohns in der Hauptverhandlung.

9 2. Die Sachrüge hat nur in geringen Umfang Erfolg.

10 a) Die im Fall 4 unterbliebene Bestimmung der Einzelstrafe holt der Senat entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts nach und bemisst diese gemäß § 354 Abs. 1 StPO mit einem Jahr, dem gesetzlichen Mindestmaß des § 244a Abs. 1 StGB. Er schließt mit Blick auf die im Übrigen verhängten Einzelstrafen und deren jeweilige Begründung aus, dass das Landgericht den Strafraumen des § 244a Abs. 2 StGB angewendet hätte.

- 11 b) Der Einziehungsausspruch war um die – wie die Urteilsgründe offenlegen – versehentlich nicht in die Urteilsformel aufgenommene gesamtschuldnerische Haftung zu ergänzen. Dabei war im Fall 14 der vom Landgericht mit 7.550 Euro und mithin um 900 Euro zu niedrig festgesetzte Einziehungsbetrag zu Grunde zu legen (§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Sander

Schneider

Feilcke

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz: Stade, LG, 21.11.2019 - 131 Js 52193/18 101 Kls (9/19)